

**Stadtverordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an
Sonn- und Feiertagen für das
Jahr 2013**

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2013**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 252) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 13.11.2012 für die Stadt Bad Segeberg verordnet:

§ 1

Alle Verkaufsstellen in Bad Segeberg dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden:

1. am Sonntag des Wintervergnügens (06.01.2013)
2. am Sonntag des Herbstmarktes (29.09.2013) und
3. am Sonntag des Bad Segeberger Themenmarktes (03.11.2013)

§ 2

Verkaufsstellen der Branche „Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen“ dürfen am Sonntag des Frühlingfestes (03.03.2013) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden.

§ 3

Mit Ausnahme der Branche „Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen“ dürfen alle Verkaufsstellen in Bad Segeberg am Sonntag des Bad Segeberger Aktionstages (12.05.2013) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2013**

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LöffZG und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 21.11.2012

Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Dieter Schönfeld